



**GEMEINDE
KARTITSCH**
Bezirk Lienz-Tirol

KUNDMACHUNG



ZAHL: GR 15/11
KARTITSCH: 20.12.2011

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2011 folgenden Beschluss gefasst, welcher im Sinne der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung hiermit kundgemacht wird. Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen beim Gemeindeamt Kartitsch schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Tagesordnungspunkt 2) 10 Anwesende ab 20:40 Uhr 11 Anwesende
Beratung und Beschlussfassung – Beteiligung an der Errichtung einer gemeindeübergreifenden Kindergartengruppe (Kinderbetreuung) in der Marktgemeinde Sillian - Vereinbarung

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt, mit der Marktgemeinde Sillian, die, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Vereinbarung für die Schaffung einer Einrichtung zur alterserweiterten, gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungseinrichtung abzuschließen.

Vereinbarung zur Einrichtung einer alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Kindergartengruppe

gemäß § 21 Abs. 6 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

I. beteiligte Gemeinden

- *Marktgemeinde Sillian*
- *Gemeinde Kartitsch*

II. Erhalter und Standort der alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Kindergartengruppe

Marktgemeinde Sillian, 9920 Sillian Nr. 86

Standort: Sillian HNr. 90b – Gemeindecindergartengebäude

III. Öffnungszeit

1. *Tagesöffnungszeiten Montag bis Freitag: 06:00 - 20:00 Uhr*
2. *Wochenöffnungszeit: maximal 70 Stunden (je nach Bedarf)*
3. *Jahresöffnungszeit: „Ganzjährig“*

IV. Rechtsgrundlage

Gemäß § 9 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungs-gesetz haben die Gemeinden zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden und privaten Einrichtungen ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sichergestellt ist, dass eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist.

Laut § 2 Abs. 12 leg. cit. ist ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot das Vorhandensein einer für die Eltern in einer angemessenen Entfernung zum Wohnsitz oder Arbeitsplatz erreichbaren Kinderbetreuungsgruppe, die

- a) durchgängig während des gesamten Kinderbetreuungsjahres mit einer Unterbrechung von höchstens fünf Wochen,
- b) mindestens 45 Stunden in der Woche,
- c) werktags an vier Tagen von Montag bis Freitag jeweils mindestens 9 1/2 Stunden und
- d) mit dem Angebot eines Mittagessens geführt wird.

§ 21 Abs. 6 sieht vor, dass die Einrichtung einer alters-erweiterten und gemeinde-übergreifenden Kindergartengruppe, die ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot gewährleistet, der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf. Diese ist zu erteilen, wenn

- a) ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot nicht auch durch andere Kinderbetreuungsgruppen sichergestellt werden kann,
- b) ausschließlich Kinder zwischen dem vollendeten zweiten und dem vollendeten zehnten Lebensjahr betreut werden, die in den betroffenen Gemeinden gemeldet sind oder deren Eltern in den betroffenen Gemeinden berufstätig sind,
- c) eine Vereinbarung zwischen dem Erhalter und den betroffenen Gemeinden über die Organisation dieser Kindergartengruppe, insbesondere die Personalbereitstellung, die Entgelte für die Kinderbetreuung, die Finanzierung des nicht durch Entgelte für die Kinderbetreuung und Förderungen des Landes abgedeckten Aufwandes, die besuchsberechtigten Kinder und die Öffnungszeiten, vorliegt,
- d) geeignete Räumlichkeiten für die alterserweiterte und ganztägige Führung der Kindergartengruppe vorhanden sind,
- e) die Zahl der Kinder am Nachmittag und in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres mindestens sechs und höchstens 16 beträgt,
- f) die Kindergartengruppe zumindest mit einer pädagogischen Fachkraft und – ab einer Gruppengröße von zwölf Kindern, wenn mehr als zwei Kinder bis zum vollen-

deten dritten Lebensjahr anwesend sind – zusätzlich mit einer Assistenzkraft besetzt ist,

g) die Entgelte für die Kinderbetreuung für alle besuchsberechtigten Kinder unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit gleich hoch sind.

V. Vereinbarung

Die Vertragsparteien halten fest, dass in den beteiligten Gemeinden (= Vertragsparteien) ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot nicht durch andere Kinderbetreuungsgruppen sichergestellt werden kann. Daher sind die beteiligten Gemeinden übereingekommen, die ganztägige und ganzjährige Kinderbetreuung durch eine alterserweiterte und gemeindeübergreifende Kindergartengruppe zu gewährleisten. Besuchsberechtigt und betreut werden ausschließlich Kinder zwischen dem vollendeten zweiten und dem vollendeten zehnten Lebensjahr, die in den beteiligten Gemeinden gemeldet sind oder deren Eltern in den betroffenen Gemeinden berufstätig sind.

Besuchsberechtigte Kinder der beteiligten Gemeinden können diese Gruppe entweder von der Früh weg oder erst zu Mittag besuchen.

Die Zahl der anwesenden Kinder am Nachmittag und in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres darf während der Öffnungszeit mindestens sechs und höchstens 16 betragen.

Der Erhalter gemäß Punkt II. verpflichtet sich, geeignete Räumlichkeiten für die alterserweiterte und ganztägige Führung der Kindergartengruppe zur Verfügung zu stellen.

Das Personal wird vom Osttiroler Kinderbetreuungszentrum, 9900 Lienz, Adolf Purtscher-Straße Nr. 6, gestellt.

Weiters verpflichtet sich der Erhalter, die Entgelte für die Kinderbetreuung sowie die Kosten des Mittagstisches für alle besuchsberechtigten Kinder unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit gleich hoch anzusetzen.

VI. Dauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Kinderbetreuungsjahres gekündigt werden.

VII. Sonstiges

Diese Vereinbarung wird unter der Bedingung geschlossen, dass die Genehmigung durch die Landesregierung gemäß § 21 Abs. 6 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz erteilt wird.

Unterfertigungen:

Gemeinden Sillian und Kartitsch, vertreten durch ihre gemäß § 55 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 zeichnungsbefugten Organe,

Sillian, am

Für die Marktgemeinde Sillian:

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom

.....

Bürgermeister Erwin SCHIFFMANN

.....

Gemeindevorstandsmitglied:

.....

Gemeindevorstandsmitglied:

Kartitsch, am

Für die Gemeinde Kartitsch:

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2011

.....

Bürgermeister Josef AUSSERLECHNER

.....

Gemeindevorstandsmitglied:

.....

Gemeindevorstandsmitglied:

Lienz, am

Für das Osttiroler Kinderbetreuungszentrum:

vertreten durch das vertretungsbefugte Organ

.....

Art der Abstimmung: offen Mit 7 gegen 1 Stimmen bei 3 Stimmenthaltung

DER BÜRGERMEISTER

Josef Außerlechner

Kartitsch:

Angeschlagen am:

21.12.2011

Abgenommen am:

DER BÜRGERMEISTER: